

## Umgang mit Urkunden

### - Urschrift, Abschrift, Ausfertigung -

Urkunden werden entweder in der Form einer sog. Niederschrift (Beurkundung von Willenserklärungen bspw. Grundstückskaufvertrag, GmbH-Gründung) oder als Vermerkurkunde (Beglaubigungsvermerk) errichtet.

Das im Beurkundungstermin vor dem Notar unterschriebene Schriftstück, die errichtete Urkunde, wird auch als Urschrift bezeichnet. Diese Urschrift wird, soweit es sich um Niederschriften handelt, in der Urkundensammlung des Notars verwahrt und darf von diesem grds. nicht herausgegeben werden (§ 45 BeurkG).

Die Beteiligten erhalten vielmehr Ausfertigungen oder beglaubigte (Lese-) Abschriften dieser Urschrift. Deshalb finden Sie in dem Ihnen übersandten Exemplar auch keine Kopie der Originalunterschrift, sondern nur den Vermerk „gez. Name“ an der Stelle des Schriftstücks, an der sich in der Urschrift die Unterschrift findet.

Und auch das Notarsiegel ist nicht kopiert. Die am Ende der Abschrift eingefügte Abkürzung L.S. für Ort des Siegels (locus sigilli) beinhaltet die Bestätigung, dass die Urkunde an dieser Stelle gesiegelt ist. In der Regel erhalten die Beteiligten nach der Beurkundung eine oder mehrere beglaubigte Abschriften.

Der Beglaubigungsvermerk bescheinigt die inhaltliche Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift.

Manchmal kommt es im Rechtsverkehr aber darauf an, nachzuweisen, dass die Urkunde auch aktuell noch existent und gültig ist. In diesen Fällen erteilt der Notar eine Ausfertigung die im Rechtsverkehr der Urschrift gleichsteht (§ 47 BeurkG).

Die Ausfertigung ist eine besondere Form der Abschrift, die mit einem sog. Ausfertigungsvermerk versehen ist, aus dem sich ergibt, wann und an wen die Ausfertigung erteilt wurde. Ausfertigungen können auch als vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden, so dass damit die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.